Bericht zum Historischen Moot Court

stud. iur. Stefan Langer

Nach nunmehr als 80 Jahren nach der Befreiung Deutschlands von dem Schreckensregime der NSDAP ist die Aufarbeitung der schlimmen Verbrechen dieser Zeit eine der wichtigsten Aufgaben für die deutsche Gesellschaft und im Besonderen die deutschen Juristen. Eine der Strategien, diese zu bewältigen, ist im Deutschen Richtergesetz verankert. In § 5 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 DRiG wird eine Auseinandersetzung mit Unrecht der NS- und der SED-Diktatur als Bestandteil der juristischen Ausbildung etabliert. Eine solche Auseinandersetzung schaffen Prof. Dr. Margit Seckelmann und Prof. Dr. Sascha Ziemann in möglichst interaktiver Form durch das Lehrformat des Historischen Moot Courts. Bei diesem Proseminar mit dem Namen „(Über) Unrecht erfahren" haben die Studierenden die Möglichkeit, in die Rolle eines Staatsanwaltes, Strafverteidigers, Nebenklägers, Rechtsexperten oder sogar Angeklagten zu schlüpfen und hautnah sowie in eigener Beteiligung eine rekonstruierte, von einer professionellen Richterin angeleitete Gerichtsverhandlung aus der Vergangenheit nachzustellen. Dabei diskutieren sie über Fragen von Recht und Unrecht und beschäftigen sich explizit mit individueller Vorwerfbarkeit im Rahmen von Systemunrecht. Solche simulierten Gerichtsverhandlungen werden allgemein als Moot Courts bezeichnet.

Im diesjährigen historischen Moot Court rekonstruieren die Studierenden den Fall von Irmgard F., einer älteren Dame, die im Rahmen der NS-Spätverfolgung von ihrer Vergangenheit eingeholt wurde und am Landgericht Itzehoe wegen Beihilfe zum Mord in mehr als zehntausend Fällen durch ihre Arbeit als Sekretärin im Konzentrationslager Stutthof angeklagt wurde. Zum Tatzeitpunkt war sie zwischen 18 und 19 Jahren alt, der Prozess wegen ihrer Taten begann sie im Alter von 96 Jahren. Angeleitet wurde der Moot Court von Frau Dr. Christine Franzius, Richterin am Landgericht Itzehoe und eben jenem Gericht, an dem auch der originale Prozess stattfand.

Für die bevorstehende Verhandlung wurde der ohnehin schon sehr stimmungsvolle Moot-Court-Raum durch visuell unterstützendes Beweismaterial auf einem Poster und ganz besonders durch eine altertümliche Schreibmaschine, die auf dem Platz der Angeklagten auf ihre später nicht unbedeutende Rolle in der Verhandlung wartete, noch realistischer ausgestaltet. Der Raum, die Teilnehmenden und das Publikum waren bereit für ihren spannenden Diskurs in die juristische Historie Deutschlands.

Dann ist es auch schon so weit, der Saal erhebt sich und die Vorsitzende Dr. Christine Franzius sowie Dr. Prof. Margit Seckelmann und Dr. Prof. Sascha Ziemann ziehen ein und nehmen am Richterpult Platz. Die Vorsitzende eröffnet kurz darauf den 41. Prozesstag eines langen Prozesses und damit auch den Historischen Moot Court.

Der erste Redebeitrag fällt nach einer kurzen Feststellung der Anwesenheit an die Angeklagte Irmgard F. mit ihrer Einlassung und den Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen. Hierbei beschreibt sie, wie schwer ihr der Bezug zu den nun schon so weit in der Vergangenheit liegenden Taten liegt, sie räumt ein nachträglich vorhandenes Verständnis für die Umstände ein, beteuert aber, dass sie damals diese noch nicht genug verstanden hat, um eine Schuld ihrerseits verstehen zu können. Dies begründete sie vor allem mit ihrem damals noch jungen und unerfahrenen Alter und ihrer sehr stark durch die Nazi-Propaganda beeinflusste Schul- und Berufsausbildung. Bei der Machtübernahme durch die NSDAP war Irmgard 8 Jahre alt. „Statt mit Äpfeln und Birnen haben wir mit Bomben gerechnet", sagte sie wörtlich aus. Irmgard entschied sich nach der Schule und einem sogenannten Landjahr für eine kaufmännische Ausbildung. Diese machte ihr auch viel Spaß, jedoch war ihre Anstellung durch den dann beginnenden Krieg nicht mehr lange möglich. Nach eigener Aussage nahm sie anschließend nach einer weiteren kurzen und erfolglosen Anstellung eine Stelle als Stenographin im Konzentrationslager Stutthof an. Die Arbeit erschien ihr attraktiv, da sie eine sehr sichere Anstellung darstellte und durch den engen staatlichen Bezug ein gewisses Ansehen versprach. Auch glaubte sie anfangs noch an den guten, propagandaindizierten Zweck, das Volk zu unterstützen. Besonders die ersten Tage überforderten sie durch lange Arbeitszeiten und viele Aufgaben. Mit der Zeit bekam sie jedoch ein gewisses Verständnis für das Abgetippte sowie die Zu- und Umstände, aber auch aus heutiger Sicht kein völliges Ergreifen durch die bereits erwähnte starke Beeinflussung durch die Propaganda. Außerdem entwickelte sie auch kein direktes Schuldgefühl. Ihr mit der Zeit ent-

wickeltes Verständnis für die schlimmen Dinge, die sich vor den Fenstern ihres Büros abspielten, wurde von dem Gedanken beruhigt, dass sie nie selbst einen Mord beging, sondern lediglich ihren Aufgaben als Verwaltungsangestellte nachging. Diesen Gedanken bestärkte sie dadurch, dass sie die vor ihr stehende Schreibmaschine mit ihrem „normalen" Alltagsberuf in Verbindung setzt und sie aufgrund der Abwegigkeit der Verbindung von Mord und schweren, grausamen Verbrechen distanzierte.

Anschließend unterstützten die Verteidigenden ihre Aussagen. Sie gehen besonders auf die gesellschaftlichen Vorgaben der Zeit für Frauen ein, welche Irmgard die Möglichkeit nahmen, besonders wählerisch sein zu können und ihr die Differenzierung der Bedeutung ihrer Arbeitsstelle nicht so einfach machten. Zudem verdeutlichten sie die Sicherheit, welche die Stelle im Konzentrationslager Stutthof für Irmgard bot sowie die regelkonforme Wirkung, die ihr Arbeitsumfeld mit den Büros, Akten und bürokratischen Aufgaben hatte. Eben diese Bürokratie mit der einhergehenden bürokratischen Sprache war für die junge Angestellte vor allem am Anfang sehr schwer zu verstehen. Die von ihren Vorgesetzten häufig wiederholten Ansagen wurden zum Alltag und ohne Hinterfragen gewohnheitsgemäß ausgeführt. Irmgard gehörte keiner SS-ähnlichen Organisation an, traf keine Entscheidungen über Insassen und hatte keinen Einfluss auf Ziele oder Entscheidungen bezüglich des gesamten Lagers. Ihre Stelle war klar untergeordnet, sie hatte weder Befehlsbefugnis noch eingehende Kenntnisse. Mithin war sie eine einfache Schreibkraft. Wenn sie aufgehört hätte, wäre ihre Stelle von einer anderen aufgenommen worden. Eine Kündigung war für sie zudem mit einigen Risiken oder zumindest der Angst vor Konsequenzen verbunden, wie beispielsweise eine dauerhafte Arbeitslosigkeit oder noch schlimmeren Etikettierungen durch den Staat. Die damals 18-Jährige saß vor der für eine unbedeutende Tätigkeit und das Abtippen der Wörter anderer stehenden Schreibmaschine, welche nicht im Ansatz mit der alten Frau zu vergleichen ist, die heute hier im Gerichtssaal vor ihrer Schreibmaschine auf der Anklagebank sitzt. Damit schloss die Seite der Angeklagten ihre Aussage.

Als nächstes rief die Vorgesetzte die erste Expertin auf. Diese stellt sich als Frau Dr. Kählsen vor und vertritt eine rechtspositivistisch ausgerichtete Rechtsposition. Sie nutzt § 2 Abs. 1 StGB als Basis ihrer Argumentation, welcher besagt, dass die Strafe und ihre Nebenfolgen sich nach dem Gesetz bestimmen, welches zur Zeit der Tat gilt. Demnach wäre das damals geltende nationalsozialistische Recht anzuwenden. Diesbezüglich ist es nach ihrer Ansicht keine rechtliche, sondern eine moralische und politische Frage, ob eine Norm gerecht oder ungerecht ist. Besonders die nationalsozialistische Rechtsentwicklung zeigt auf, dass Recht und Moral strikt zu trennen sind, was zur Folge hat, dass auch unmoralische Ergebnisse keine geschriebenen Paragrafen aufheben können. Demnach wäre Irmgard nach den Rechtsgrundsätzen nulla poena sine lege und dem Rückwirkungsverbot aus § 2 Abs. 1 StGB nach den Normen des RStGB als Tatzeitrecht zu verurteilen, was zu einem Freispruch führen würde. Dr. Kählsen betont außerdem, dass ihre Ansicht keine Rechtfertigung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Verbrechen darstellt, sondern vielmehr nach dem rechtspositiven Rechtsprinzip moralische Verurteilungen meidet und vielmehr geltendes Recht strikt anwendet.

Der zweite Experte wird anschließend in Person von Herrn Radbruch als naturrechtlicher Rechtsexperte von der Vorsitzenden Dr. Christine Franzius aufgerufen. Dieser betont, dass die Antwort auf die verhandelte Frage nicht in den Strafnormen, sondern in der Rechtsordnung selbst liegt. Er führt aus, dass der nationalsozialistische Staat dem Recht eine Erkenntnis aufgezwungen hat: Nicht jede staatliche Rechtsordnung gilt auch als Recht. Vielmehr gilt das Recht in erster Linie der Verwirklichung von Recht. Herr Radbruch untermauert seine Erklärungen mit einer Darstellung der Umstände zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes, wobei er ausführlich auf die menschenunwürdigen Zustände in den Konzentrationslagern und den Missbrauch der öffentlichen Ordnung und Bürokratie als Teil der nationalsozialistischen Verbrechen eingeht und damit auch eine Unterscheidung zu gewöhnlichen Verbrechen macht. Er sieht einen Irrtum in den Ausführungen seiner Vorrednerin Dr. Kählsen in der Ansicht, den Begriff des Rechts vollkommen von seiner rechtlichen Bedeutung zu trennen, wodurch das Recht zu einem Instrument politischer Willkür gemacht werden könne. Radbruch erklärt, dass seiner Ansicht nach die Frage entscheidend ist, ob die Angeklagte an einem System mitwirkt, welches durch seinen grundsätzlichen Widerspruch seine rechtliche Legitimierung verliert. Entscheidend ist nach ihm auch, ob die objektive Tätigkeit das Funktionieren des Unrechtssystems ermöglicht hat. Hier unterschied sich die Tätigkeit der Angeklagten als Stenografin des Lagerkommandanten enorm von der Tätigkeit einer normalen Verwaltungsangestellten. Außerdem verletzte die Angeklagte durch ihre Tätigkeit die sittliche Verantwortung des Menschen, offensichtliches Unrecht zu erkennen. Der Staat kann zwar

Gehorsam verlangen, allerdings kein menschliches Gewissen ersetzen. Somit bleibt der Mensch Träger der erwähnten sittlichen Verantwortung. Er betont schlussendlich, dass nicht der Staat das Recht macht, sondern an dieses gebunden ist. Wenn er sich also vom Recht abwendet, sind seine Anweisungen nicht mehr rechtlich getragen. Folglich stellt die Verurteilung der Angeklagten keine rückwirkende Bestrafung dar, sondern die Ausführung einer damals staatlich verdrängten Rechtsordnung.

Damit schließt die Vorsitzende die Beweisaufnahme und ruft die Staatsanwaltschaft zu ihrem Plädoyer auf.

Diese zeigt zu Beginn ihres Plädoyers die Bedeutung des Konzentrationslagers Stutthof als „funktionale Maschinerie des industriellen Massenmordes“ auf. Dort war die Angeklagte fast zwei Jahre lang im Geschäftszimmer des Lagerkommandanten Paul Werner Hoppe tätig. Des Weiteren erläutert die Staatsanwaltschaft, dass das Lager Stutthof als zentral-logistische „Drehscheibe“ für die Organisation der Räumungen der Konzentrationslager fungierte, als eine Niederlage der Nationalsozialisten absehbar war. Darüber hinaus wurden im Lager zwei primäre Vernichtungsstrategien durchgeführt, die systematische Massentötung durch Gas sowie die bewusste Schaffung und Aufrechterhaltung absolut lebensfeindlicher Bedingungen wie Unterernährung, extreme Temperaturen und fatale Hygiene, wodurch sie mehr als 10.000 Menschen planmäßig ermordeten. Besonders im Rahmen einer verheerenden Fleckfieberepidemie gipfelte die kalkulierte Entmenschlichung durch das Einrichten von Sterbezonen, in denen jüdische Gefangene im Delirium ihrem Tod überlassen wurden. Auch Vernichtungstransporte in das Konzentrationslager Birkenau-Ausschwitz wurden in Kooperation mit der Lagerleitung in Stutthof organisiert. Schlussendlich wurde auch in Stutthof der Befehl zum „Todesmarsch“ gegeben. Während der gesamten Zeit und den beschriebenen Geschehnissen war die Angeklagte die einzige Schreibkraft in der Abteilung I. Folglich liefen alle Listen, Kommandantur- und Einsatzbefehle zur Steuerung des mörderischen Systems im Lager durch ihre Hände. Dabei stand sie der Lagerleitung als „absolut verlässliche, gehorsame und reibungslos funktionierende Hilfskraft zur Seite“, so die Staatsanwaltschaft. Im April 1945 floh Irmgard F. gemeinsam mit dem Führungsstab. Die Behauptung der Angeklagten von den massenhaften Tötungen nichts mitbekommen zu haben, wird von der Staatsanwaltschaft als „unhaltbare, lebensfremde Schutzbehauptung“ bewertet. Unter anderem bestätigt dies auch die vertraute Haltung und der enge Kontakt zwischen Irmgard und der Lagerleitung auch noch im Nachtatverhalten lange nach Kriegsende. Auch eine Rekonstruktion der Sichtachsen aus Irmgards Büro spricht hier gegen die Angeklagte. Allein schon der Geruch nach verbranntem Menschenfleisch hätte sie aufmerksam machen müssen. Die Staatsanwaltschaft stellt somit fest, dass die Angeklagte positiv wusste, was im Lager geschah. Demnach fordert sie: „Die Angeklagte Irmgard F. hat sich der Beihilfe zum Mord in 10.505 Fällen und der Beihilfe zum versuchten Mord in 5 Fällen gemäß §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 27, 52 StGB schuldig und strafbar gemacht.“ Als milderes Gesetz wenden sie das der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 2 Abs. 3 StGB an. Als Mordmerkmale liegen die Grausamkeit und der niedrige Beweggrund bei den Haupttätern vor, zu welchen Irmgard F. gemäß § 27 Abs. 1 StGB geleistet hat. Eine eigene rassistische Vernichtungsabsicht ist der Angeklagten nicht zweifelhaft zuweisbar, deswegen findet diesbezüglich gemäß § 28 Abs. 1 StGB eine Tatbestandsverschiebung statt. Für die Grausamkeit als tatbezogenes Merkmal greift diese jedoch nicht, weshalb sie umfänglich als Gehilfin zum grausamen Mord haften sollte, so die Staatsanwaltschaft. Da Irmgard zum Tatzeitpunkt zwischen 18 und 19 Jahre alt war, muss gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG das Jugendstrafrecht auf sie als Heranwachsende Anwendung finden. Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgesichtspunkte hält die Staatsanwaltschaft eine Jugendstrafe von zwei Jahren für tat- und schuldangemessen. Diese kann gemäß § 21 Abs. 1 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden, was zu erwarten wäre, da die Angeklagte bereits 77 Jahre einen rechtschaffenen Lebenswandel geführt hat. Das fordert die Staatsanwaltschaft.

Anschließend werden die Nebenkläger zum Plädoyer aufgerufen. Beide Nebenklagevertreter sind die Nachfahren derjenigen, die selbst im Konzentrationslager Stutthof unter dem nationalsozialistischen Regime gelitten haben. Ihr Hauptanliegen ist, dass „ein solches System eine Kette aus vielen Gliedern ist, die wegschauen, unterschreiben, abstempeln und wieder wegschauen.“ Jeder leistete seinen Beitrag zu einem solchen System, welches massenhaftes Leid und Tod verursachte. Ein Verstummen über die Verbrechen der Nationalsozialisten ist unbedingt zu verhindern. Gerade deswegen, weil die Nazis selbst versuchten, die Identitäten der Opfer auszulöschen und um dafür Sorge zu tragen, dass eine erneute Instrumentalisierung der Gerichte zum politischen Missbrauch nicht möglich ist. Schlussendlich fordern die Nebenklagevertreter keine Ausgleichszahlung, da „diese das Unrecht niemals wieder gut machen könnte.“

Die Verteidigung startet ihr Abschlussplädoyer mit der Er-

innerung, dass der zu führende Prozess sich nicht auf das generelle Unrecht des nationalsozialistischen Regimes, sondern auf die konkrete Schuld der Angeklagten bezieht. Die Verteidigung sieht in der Beschäftigung der Angeklagten eine neutrale, sozialadäquate Alltagshandlung, welche keinen Platz in einem strafrechtlichen Verfahren hat. Eine klassische, berufstypische Handlung ohne kriminellen Charakter, denn sie hat weder Gaskapseln eingesetzt noch Tötungen befehligt oder Ähnliches; die Bürotätigkeiten wurden von ihr nicht überschritten. Auch der Doppelvorsatz ist nicht erfüllt, da sie zwar ihre Bürotätigkeiten mit Vorsatz erfüllte, allerdings nicht bezüglich der Geschehnisse im Konzentrationslager vorsätzlich handelte. Möglicherweise hatte sie tatsächlich kein Mitwissen über das bürokratisch verschleierte Massentöten in dem Konzentrationslager oder zumindest keine Wahrnehmung des Geschehenen. Die angeblichen Kenntnisse der A sind reine Mutmaßungen, weswegen der Grundsatz in dubio pro reo Anwendung finden müsste. Außerdem weist die Verteidigung auf die Grundsätze nulla poena sine lege und das Rückwirkungsverbot hin, die beachtet werden müssen, da die Tat erst mit der Einrichtung des Strafgesetzbuchs in der BRD im Jahr 1949 verurteilt werden konnte. Die Tat liegt 80 Jahre zurück, somit muss über Verjährung gesprochen werden, so die Verteidigung. Mithin werden sie nicht mehr als strafrechtlich verfolgbare Taten, sondern als historisches Ereignis gesehen. Zur Zeit der Tätigkeit verjährten die Morde bereits nach 20 Jahren, eine Anwendung des neueren Gesetzes, welches die Verjährung ausschließt, wäre eine rückwirkende Anwendung. Unabhängig von den schrecklichen Verbrechen des Nationalsozialismus darf heute das Recht dem Unrecht nicht weichen. Die Verteidigung geht außerdem darauf ein, dass die Angeklagte unter starkem Einfluss der nationalsozialistischen Propaganda und Indoktrination aufwuchs. Dies hätte den unvermeidbaren Irrtum der Angeklagten mit sich gebracht, durch geltendes Recht in ihrer Arbeit legitimiert zu sein. Zwar wird nach der Radbruch´schen Formel das gravierende Unrecht zu einem nicht geltenden Nichtrecht, allerdings hatte die Angeklagte kein Bewusstsein für ein solches Unrecht. Folglich müsste für sie ein Schuldausschluss gelten. Die Verteidigung macht außerdem klar, dass die Verbrechen der Nationalsozialisten und besonders der Holocaust durch nichts zu rechtfertigen und ihre Ausführungen sollen dies auch nicht relativieren. Nachdem letztendlich der totale Krieg ausgerufen wurde, konnten Frauen mehr und mehr zum sogenannten Reichsverteidigungsdienst einberufen werden. Durch ihre stenografische Ausbildung konnte die Angeklagte nur noch erheblich eingeschränkt Arbeitsstellen finden und primär nur noch in staatlichen, kriegsbezogenen Berufen arbeiten. Vor dem Hintergrund ihrer stark nationalsozialistisch geprägten Ausbildung war es schwierig, eine andere Stelle zu finden.

Nach dem Krieg arbeitete sie in der gleichen Tätigkeit in einem Krankenhaus, was lediglich für einen Willen zur Ausführung ihres Berufs und nicht für eine Unterstützung des nationalsozialistischen Systems spricht. Demnach spricht sich die Verteidigung für einen Freispruch der Angeklagten aus.

Das letzte Wort lag auch bei diesem Prozess bei der Angeklagten selbst. „Es tut mir leid, was geschehen ist. Es wurde Gehorsam von mir verlangt, was erklärt, wieso ich mich fügte, mir allerdings nicht meine gesamte Verantwortung nimmt. Ich glaubte ein kleines unbedeutendes Rad zu sein, allerdings weiß ich heute, dass ohne ein solches das ganze System nicht funktioniert.“, zeigte Irmgard F. sich reuig.

Die Vorsitzende unterbricht nach diesen bewegenden letzten Worten von der alten Dame die Verhandlung für die Urteilsfindung. Nun waren die Zuschauer als richtende Jury gefragt. Überraschenderweise entschieden sie sich dafür, die Angeklagte freizusprechen, das Urteil widerspricht damit dem des echten Gerichtsprozesses am Landgericht Itzehoe. Die Sitzung wird durch die Vorsitzende geschlossen.

Anschließend an die Verhandlung findet bei kühlen Getränken in der HanOmacke eine abschließende Besprechung unter allen Teilnehmenden des Moot Courts statt. Besonders die Prozessvorsitzenden waren gerührt von der Vorstellung, die ihnen geboten wurde. Nachdem einiges an Lob ausgesprochen wurde, kam auch das Inhaltliche noch einmal zur Sprache. Besonders das für die Teilnehmenden überraschende Ergebnis wurde ausgiebig analysiert, da es von dem des realen Prozesses abweicht. Interessant waren dabei auch die Hintergrundinformationen, die uns die Prozessvorsitzende geben konnte, da sie selbst Richterin an dem Landgericht ist, welches den realen Prozess im Jahr 2022 verhandelte.

Generell wurde dem Publikum im Verlauf der gesamten Verhandlung aufgrund der erfahrenen Expertiese der Vorsitzenden als Richterin, der realistischen Ausgestaltung des Moot Courts und nicht zuletzt des Engagements der Teilnehmenden und Organisierenden ein lebhaftes und emotionsales Eintauchen in die juristische Geschichte Deutschlands möglich gemacht, welchen wohl keiner der Anwesenden so schnell vergessen wird.